

Fakten & Wissen: Flexibilisierung der Arbeitszeit - Regelungen neu

Es kursieren viele Falschmeldungen bzw. nur halb wahre Aussagen zur neuen Arbeitszeitregelung (Flexibilisierung der Arbeitszeit) - vor allem im Bereich der Gesamtarbeitszeit bzw. der Überstunden.

Tatsächlich haben sich nur einige Passagen der Arbeitszeit-Bestimmungen geändert und vieles bleibt so wie bisher bestehen.

Die Änderungen betreffen in erster Linie die Höchstarbeitszeit und die Gleitzeit. Relevant sind ferner die Ausnahmen vom Geltungsbereich für Familienangehörige und nachgeordnete Management-Ebenen mit weitgehend selbständiger Entscheidungsgewalt sowie die Möglichkeiten der Ruhezeit-Verkürzung im Fall von besonderem Arbeitszeitbedarf.



„Die Arbeitszeitflexibilisierung bedeutet nicht, dass automatisch jeden Tag 12 Stunden gearbeitet werden müssen, auch rütteln wir nicht am gesetzlichen Urlaubsanspruch und dem Arbeitnehmerschutz. Aufgrund der zahlreichen Fehlinformationen gewinnt man leicht einen falschen Eindruck. Daher haben wir für Sie alle Regelungen kurz zusammengefasst.“

BO Matthias Krenn
Gastronom und Hotelier
WKÖ-Vizepräsident

Fakten & Wissen

Arbeitszeitflexibilisierung - die neuen Regelungen ab 1.9.2018

Es kursieren viele Falschmeldungen bzw. nur halb wahre Aussagen zur neuen Arbeitszeitregelung (Arbeitszeitflexibilisierung) - vor allem im Bereich der Gesamtarbeitszeit bzw. der Überstunden. Tatsächlich haben sich nur einige Passagen der Arbeitszeit-Bestimmungen geändert und vieles bleibt so wie bisher bestehen. Finden Sie hier einen Überblick über Bestehendes und die Neuerungen.

Normalarbeitszeit	Überstunden
<p>Die Normalarbeitszeit bei Vollbeschäftigung beträgt wie bisher 8 Stunden/Tag und 40 Stunden/Woche.</p> <p>Variable Arbeitszeiträume können individuell zwischen 1 und 2 Stunden festgelegt werden. Die tägliche Arbeitszeit darf nicht mehr als 10 Stunden betragen. Eine 10-Stunden-Arbeitszeit ist nur bei besonderen Umständen zulässig.</p> <p>Die tägliche Arbeitszeit darf nicht mehr als 10 Stunden betragen. Eine 10-Stunden-Arbeitszeit ist nur bei besonderen Umständen zulässig.</p>	<p>Überstunden sind gestundet Arbeitsstunden, die die übliche oder vereinbarte Normalarbeitszeit über die Regelarbeitszeit hinaus erbracht werden. Diese sind wie bisher entweder in Geld oder als Freizeitausgleich innerhalb der gesetzlichen Fristen abzugelten.</p> <p>Die Überstunden sind gestundet, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Fristen abgegolten werden. Die Überstunden sind gestundet, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Fristen abgegolten werden.</p>

Nur im Fall einer Grenzvereinbarung ist Vorrang der Arbeitszeitbestimmungen des Bundesgesetzgebung über die Arbeitszeitbestimmungen der Bundesgesetzgebung zu wahren und bei der Vereinbarung einer Arbeitsvereinbarung.

Die Vereinbarung der Überstunden ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeitsvereinbarung. Die Überstunden sind gestundet, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Fristen abgegolten werden.

Die Überstunden sind gestundet, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Fristen abgegolten werden.

Wir haben das Thema und die neuen Regelungen wie folgt aufgearbeitet:

- ◆ Definition der Normalarbeitszeit
- ◆ Was sind Überstunden
- ◆ Regelungen zur Höchstarbeitszeit
- ◆ Erfüllung der EU-Vorgaben
- ◆ Übertragung von Zeitguthaben
- ◆ Ruhezeiten und Pausen
- ◆ Ausnahmeregelungen
- ◆ Besondere Schutzbedürfnisse, etc.

Es ist ein neues Arbeitszeitmodell, das sich an die modernen Lebensverhältnisse und Lebenswelten anpasst. Die Gesetzesnovelle erreicht unter ausgewogener Berücksichtigung der Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern eine zeitgemäße Anpassung an veränderte Arbeitszeitrealitäten, die eine bessere und flexiblere Verteilung von Arbeit erfordern. Es profitieren davon Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichermaßen.

Mit dem Gesetz wurde für alle Leistungsträger im Land eine Win-Win-Situation geschaffen und das trägt dazu bei, den Wirtschaftsstandort Österreich wieder attraktiver und vor allem auch endlich zukunftsfit zu machen.

- ⇒ [Download](#)
- ⇒ [Bestellung Druckexemplar](#)
- ⇒ [Fakten & Wissen](#)
- ⇒ [Feedback](#)
- ⇒ [Homepage](#)
- ⇒ [Datenschutz](#)
- ⇒ [Abmeldung Newsletter](#)

Dieses Email ist konform zur herrschenden Rechtslage des §107 TKG 2003 (Telekommunikationsgesetz). Nach Abs.4 §107 TKG 2003 akzeptieren wir natürlich, wenn Sie in Zukunft keine weiteren Emails erhalten wollen. Um sich von der Verteilerliste zu löschen, antworten Sie auf dieses E-Mail und geben Sie in der Betreffzeile "Keine Zusendung mehr" ein. Achten Sie in diesem Fall bitte darauf, dass Ihre Absenderadresse der Adresse in diesem E-Mail entspricht! Folgen Sie dem Link - Offenlegung nach § 25 MedienG: Freiheitliche Wirtschaft (FW) - Ring Freiheitlicher Wirtschaftstreibender (RfW), fotocredits by dreamstime und FPÖ, office@fw.at, www.fw.at